

„Lastenfahrradzuschuss“ der Stadt Gladbeck



Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Lastenfahrrädern in der Stadt Gladbeck

Präambel

Nahmobilitätsförderung und Klimaschutz stellen für die Stadt Gladbeck zentrale umweltpolitische Aufgaben dar. Mit einer Kaufprämie für Lastenfahrräder unterstützt die Stadt Gladbeck den klimagerechten Mobilitätswandel und leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Das Potential von Lastenrädern für die angestrebte Verkehrswende ist groß, doch verhindert der teilweise hohe Anschaffungspreis eine schnelle Verbreitung der Räder. Dies gilt insbesondere für elektrisch unterstützte Lastenräder.

Die Förderung von Lastenrädern zum Transport ist deshalb ein tragendes Element. Nicht nur für etablierte Transportdienstleister, sondern auch für Privatpersonen, Vereine oder andere Gewerbetreibende sind Lastenräder ein geeignetes Transportmittel. Zudem werden auch lastenfähige Anhänger gefördert.

Ziel des Förderprogramms „Lastenfahrradzuschuss“ ist es daher, Bürgerinnen und Bürger, sowie Vereine und Unternehmen durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in einem einfachen Verfahren zu motivieren, einen Beitrag zum Mobilitätswandel zu leisten.

Durch dieses Förderprogramm sollen insbesondere in Gladbeck ansässige kleine Unternehmen, Vereine und Privatpersonen angesprochen werden, die entweder nach den Förderrichtlinien des Bundes und denen des Landes NRW nicht förderfähig sind oder die Antragstellung zu aufwendig ist.

1. Förderempfängerin/Förderempfänger

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind antragsberechtigt:

- Privatpersonen mit Erstwohnsitz in Gladbeck
- Eingetragene oder gemeinnützige Vereine und Verbände
- Private Unternehmen bis zu einer Betriebsgröße von 20 Mitarbeitenden sowie sonstige Selbstständige und Freiberufler (mit Firmensitz oder Niederlassung in Gladbeck; unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Genossenschaften)
- In freier Trägerschaft befindliche Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und Vergleichbare im Stadtgebiet Gladbeck

2. Fördergegenstand und Förderobjekte

2.1 Förderfähige Lastenräder

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind Investitionen in serienmäßig hergestellte Lastenfahrräder und Fahrradanhänger für den fahrradgebundenen Lastenverkehr förderfähig; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell. Diese Lastenfahrräder können über eine elektrische Antriebsunterstützung verfügen.

Diese müssen:

- Über standardisierte Sonderaufbauten sowie Sonderaufbauten zum Transport verfügen und
- Über ein Mindest-Transportvolumen von 1m³ verfügen oder
- Eine Nutzlast (=zulässiges Gesamtgewicht-Eigengewicht des Lastenrades) von mindestens 150 kg transportieren können oder
- Eine Zuladung von mindestens 50 kg haben.

Ebenso förderfähig sind Gespanne, bestehend aus einem Lastenrad und einem Anhänger zum Transport von Gütern, sowie Anhänger zum Transport von Kindern und Gütern.

Der Anhänger muss:

- gemäß der sicherheitstechnischen Anforderungen der DIN EN 15918 gefertigt worden sein,
- eine Zuladung von mindestens 20 kg haben.

Nicht förderfähig sind:

- (E-) Lastenräder und (E-) Gespanne, welche vor Erhalt des Bewilligungsbescheides angeschafft wurden.
- Fahrräder, die vorrangig für den gewerblichen Personentransport konzipiert wurden (z.B. Rikschas).
- Fahrräder, deren Transportfläche als reine Werbe- oder Verkaufsfläche bzw. für Verkaufsaufbauten genutzt wird (z.B. Getränkeverkauf).
- die Nachrüstung von Lastenfahrrädern mit Elektromotoren durch Dritte.
- der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Lastenräder sowie neuer Lastenräder mit überwiegend gebrauchten Bauteilen.
- Ausgaben für Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell.
- Eigenleistungen des Antragsstellers (mit der Beschaffung und dem Betrieb verbundene Nebenkosten wie Finanzierungskosten).

2.2 Förderfähige Nutzung

Die geförderten Lastenfahrräder müssen mindestens 3 Jahre für die gewerbliche und/oder private Nutzung verwendet werden.

2.3 Förderfähige Anschaffungsart

- Gefördert wird ausschließlich der Neuerwerb von Lastenfahrrädern.
- Das Leasing ist zulässig, sofern der Leasingvertrag auf 3 Jahre limitiert wird und danach eine Übernahme des Lastenfahrrades durch den Antragsstellenden vertraglich vereinbart wird (Eigentumsübertragung).

3. Weitere Förderbedingungen/ Antragsvoraussetzungen

- Das Förderobjekt muss die gesetzlichen Anforderungen erfüllen (z.B StVZO).
- Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt sich bereit, dass ihre Daten zur internen Bearbeitung des Förderprogramms und anonym zu statistischen Zwecken genutzt werden können.
- Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt ihr / sein Einverständnis, dass ein Aktionslogo am Förderobjekt angebracht werden kann.
- Die Umsetzung der Maßnahme ist fotografisch zu dokumentieren.
- Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt sich bereit, dass Fotos der geförderten Maßnahmen im Rahmen der Projektdokumentation öffentlich wirksam verwendet werden dürfen.
- Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt ihr / sein Einverständnis, dass eine Kontrolle der Beschaffung durch die Stadt Gladbeck durchgeführt werden kann.

4. Ermittlung des Zuschussbetrages / Fördersätze

4.1 Förderhöhe

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung und wird als Zuschuss gewährt. Dabei sind bei Antragstellern, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, grundsätzlich Nettobeträge anzusetzen.

Der Fördersatz beträgt:

- 30 v.H. der Anschaffungskosten,
- Maximal jedoch 650 € pro Lastenfahrrad bzw. Gespanne

4.2. Maximale Förderanzahl

Pro Antragsberechtigter/Antragsberechtigtem im Gewerbebereich können maximal bis zu 2 Fahrzeuge bzw. Gespanne gefördert werden.

Bei Privatpersonen ist ein Antrag je Haushalt zulässig.

4.3. Fördervolumen

Anträge können bis zum Erreichen des jährlichen Fördervolumens in Höhe von 20.000,00 € bewilligt werden.

5. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

- Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen. Andere Förderungsmittel sind vorrangig auszuschöpfen.
- Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 v.H. der Gesamtkosten nicht überschreiten.
- Die Inanspruchnahme von Fördermitteln Dritter ist mit dem Antrag anzuzeigen.
- Gefördert werden nur Maßnahmen mit einem Rechnungsendbetrag von mindestens 150 € brutto. Der insgesamt ermittelte Zuschuss ist auf volle 10,- € aufzurunden.

6. Mitteilungspflichten

Die Antragstellerin / Der Antragsteller ist über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren dazu verpflichtet mitzuteilen, wenn:

- Das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird.
- Der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird.
- die Antragstellerin / der Antragsteller ihre bzw. seine Tätigkeit einstellt / ihre bzw. seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern.

Auf Anfrage ist die Nutzung des Lastenrads für die Dauer von 3 Jahren nachzuweisen.

7. Monitoring

Es ist beabsichtigt, mithilfe von Interviews sowie ggf. einer wissenschaftlichen Begleitung eine Evaluation des Förderprogrammes vorzunehmen, um die durch das städtische Förderprogramm erzielten Verlagerungseffekte zu ermitteln. Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt sich bereit, hieran mitzuwirken.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der vollständige Antrag ist vor Auftragserteilung mit dem dafür vorgesehenen Vordruck bei der Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck, Amt für Planen, Bauen, Umwelt (Umweltabteilung) zu stellen. Neben dem Antragsvordruck sind alle darin geforderten Unterlagen vorzulegen. Formulare sind im Internet abrufbar. Die Stadt Gladbeck behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

Die Stadt Gladbeck entscheidet über vorliegende Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid mit Förderkennzeichen entschieden.

Die Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Bewilligung durchzuführen und abzurechnen. Eine Verlängerung ist schriftlich zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Will der Antragsteller vor der bestandskräftigen Förderzusage (mit Zusendung des Zuwendungsbescheides) mit der Umsetzung der Maßnahme beginnen, ist dies mit einem Hinweis im Antrag möglich. Als Beginn der Umsetzung ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen anzusehen. Die Erfüllung der Mindestanforderungen und Förderfähigkeit wird in diesen Fällen erst nach Beginn der Maßnahmenumsetzung geprüft, sodass das Risiko der Nicht-Förderung beim Antragsteller verbleibt.

9. Auszahlung

Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbetrages ist das Vorliegen des Zuwendungsbescheides sowie die Vorlage eines mit den Angaben im Kostenvorschlag korrespondierenden Kaufbeleges bzw. Leasingantrages.

Die Rechnung / der Leasingantrag muss auf den Antragstellenden ausgestellt sein.

Sofern der Rechnungs-/Leasingbetrag von dem im Kostenvoranschlag genannten Kaufpreis abweicht, wird der Förderbetrag unter Berücksichtigung der in den Ziffern 4 und dieser Richtlinie festgesetzten Konditionen entsprechend angepasst.

Eine nachträgliche Erhöhung des zugesagten Zuschusses ist ausgeschlossen.

10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Gladbeck behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn bekannt wird, dass abweichend:

- die unter Ziffer 2.2 dieser Richtlinie genannte Nutzungsverpflichtung nicht erfüllt wurde.
- eine auflösende Bedingung (z.B. Veräußerung des Lastenfahrrades bzw. Gespannes oder des Anhängers) eingetreten ist.
- bei Leasingverträgen der Eigentumsübergang nach 3 Jahren nicht nachgewiesen wurde.
- gegen sonstige Verpflichtungen bzw. Auflagen / Vorgaben des Bewilligungsbescheides verstoßen wurde.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am **07.10.2021** in Kraft.